

# Satzung

## § 1

1. Der Verein führt den Namen

**Schützenverein Beppen e.V.**

und hat seinen Sitz in Beppen.

2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.  
Der Schützenverein Beppen e.V. ist Rechtsnachfolger des  
Schützenverein Beppen von 1937.

## § 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen  
Schützenbundes,

b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,

c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden  
Meisterschaften,

d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.

e) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck  
entsprechend.

## § 3

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die Wiederherstellung und den  
Ausbau des Schießplatzes und der Schießanlagen sowie für die  
Beschaffung von Gewehren und für das zur Ausübung des  
Schießsports erforderliche Inventar verwandt werden.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd  
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

1. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 5**

1. Der Verein führt als Mitglieder :
  - a) Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Die unter a bis c genannten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 6**

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsvorstand zusammen mit dem Beirat.
2. Die Neuaufnahmen von Mitgliedern müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
3. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

## **§ 7**

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand. Er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zahlbar ist.
2. Mit dem Eingang der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte, bleibt dagegen für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner.
3. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeglichen Anspruch an dem während seiner Mitgliedschaft gebildeten Vereinsvermögen.
4. Eine Aufnahmegebühr ist zu entrichten.

## **§ 8**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag des Vereinsvorstandes zusammen mit dem Beirat durch Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a. gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins.
  - b. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
  - c. gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft.
  - d. Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser bei einem Rückstand von mehr als 6 Monatsbeiträgen.

## § 9

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit nicht die Satzung eine Ausnahme zulässt. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Eine finanzielle Beteiligung von Mitgliedern am Verein durch Kapitaleinlagen in Geld oder Sachwerten ist ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes und des Beirates Folge zu leisten.

## § 10

1. Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins liegt in den Händen des
  1. Vorsitzenden
  1. Schriftführers und des
  1. Kassensführers .

Diese bilden den Vorstand im Sinne des Vereinsrechts.

2. Neben dem Vorstand besteht ein Beirat aus dem
  2. Vorsitzenden
  2. Schriftführer
  2. Kassensführer
  1. Schießwart
  2. Schießwart
  3. Schießwart
  - Jugendwart
  - Schützenhauptmann und der
  - Damenleiterin .
3. Der Vorstand unter 1 kann Beschlüsse über Vereinsangelegenheiten nur zusammen mit dem Beirat unter 2 und den allgemeinen Mitgliederversammlungen treffen.
4. Der Vereinsvorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind Mitglieder über 18 Jahre berechtigt. Die Amtsdauer des Vereinsvorstandes und des Beirates beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des Vereinsrechts und der Beirat führen ihre Verantwortungspflicht gegenüber dem Verein auch nach Ablauf der Amtszeit (3 Jahre) solange weiter, bis Neuwahlen erfolgt und der Vorstand unter 1 im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen ist. Das gleiche gilt bei einem Aus- bzw. Rücktritt der unter 1 und 2 aufgeführten Personen.

## **§ 11**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 12**

1. Der Vereinsvorstand beruft alljährlich eine Jahreshauptversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 1 Woche vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a. Geschäftsberichte des Vereinsvorstandes
  - b. Entlastung der unter § 10, 1 und 2 genannten Personen
  - c. etwa anfallende Wahlen
  - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - e. Verschiedenes
2. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von 2 Mitgliedern aus der Versammlung und dem 1. oder 2. Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
  3. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 15 die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 13**

1. Der Vereinsvorstand zusammen mit dem Beirat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der Jahreshauptversammlung gelten.
2. Der Vereinsvorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

## **§ 14**

Eine Änderung der Satzung ist jedoch nur mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder der gemäß § 13 Absatz 2 einberufenen Versammlung zulässig.

## **§ 15**

Über die Auflösung des Vereins beschließt nur die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 16**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Thedinghausen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

## **§ 17**

Zuwendungen werden in der Jahreshauptversammlung bestimmt und genehmigt.

## **§ 18**

1. Jedes Mitglied kann die Königswürde erringen. In den darauf folgenden fünf Jahren kann es die Königswürde nicht wieder erlangen.
2. Teilnahmeberechtigt beim Königsschießen sind in der Damengruppe Mitglieder ab 21 Jahre, in der Schützengruppe ebenfalls ab 21 Jahre. Junioren und Jugend von 15 bis 20 Jahre (männl. und weibl.). Schüler von 10 bis 14 Jahre (männl. und weibl.).
3. Das Abholen und Hinbringen der Könige bezieht sich auf den Ortsteil Beppen einschließlich Neu-Wulmstorf, Maaß "Achter Busch", Schulstr. 85 und bis Härsenstr. 4 b. Bei allen anderen Vereinsmitgliedern verbleibt die Königsscheibe im Schießstand.

Diese Satzung wird dem Amtsgericht Achim zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Beppen, den 10. Januar 2015